

SATZUNG
des
MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz

- § 1 Das Unternehmen führt den Namen „MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, dessen Sitz in Bad Ischl ist.

Gegenstand des Unternehmens

- § 2 Gegenstand des Unternehmens ist der Abschluss von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen
- Unfall
 - Krankheit
 - Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 - Feuer- und Elementarschäden
 - Sonstige Sachschäden (Hagel, Frost, Diebstahl)
 - Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - Allgemeine Haftpflicht
 - Verschiedene finanzielle Verluste
 - Beistandsleistungen

- § 3 Der Verein darf alle Maßnahmen und Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Form der Veröffentlichungen

- § 4 Bekanntmachungen des Unternehmens sind im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- § 5 Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages bei dem MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erworben. Mitglied ist der Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Erlöschen des Vertrages.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Gesetz, Satzung und Versicherungsvertrag bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung in Angelegenheiten zu stellen, die in die Kompetenz dieses Organes fallen.

Weiters haben die Mitglieder das Recht, Vorschläge für die Wahl der Delegierten zu erstatten. Die Anträge und Wahlvorschläge müssen schriftlich an den Vorstand erstattet werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat eingelangte satzungsgemäße Anträge oder Wahlvorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, zu setzen. Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung der Mitgliedervertreter zu entsenden. Anträge oder Wahlvorschläge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES UNTERNEHMENS

Organe des Unternehmens

§ 7 Die Organe des Unternehmens sind:

1. die Mitgliedervertretung (Delegiertenversammlung)
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

Zusammensetzung und Wahl der Mitgliedervertretung

§ 8 (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Unternehmens. Sie vertritt die Gesamtheit der Unternehmensmitglieder.

(2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 9 bis 15 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereines (Delegierten). Die Vollversammlung der Mitgliedervertretung führt die Bezeichnung „Delegiertenversammlung“.

(3) Die Mitgliedervertretung wurde zunächst aus der Mitgliedervertretung des Vereines „Mutter und Kind im Krankenhaus“ gebildet. Künftighin werden Mitgliedervertreter von der Delegiertenversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen der Mitgliedervertretung insgesamt oder zweier Delegierter oder von Mitgliedern gemäß §6 Absatz (2) oder aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewählt. Wählbar ist jedes eigenberechtigte Mitglied des Unternehmens oder, falls das Mitglied eine Personengesellschaft oder juristische Person ist, eine zu deren Vertretung befugte Person. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Vorstandsmitglieder des Unternehmens sowie Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Dienstnehmer und Versicherungsvertreter von anderen Versicherungsunternehmen.

(4) Unbeschadet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung stellt für jede Wahl der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag auf; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so sind zwei getrennte Wahlvorschläge zu erstellen. An die Wahlvorschläge des Aufsichtsrates bzw. Vorstandes ist die Delegiertenversammlung nicht gebunden. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Funktionsperiode der Delegierten

- § 9 (1) Die Funktionsperiode endet mit dem Schluss der Versammlung, die über die Entlastung über das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl der Delegierten beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (2) Die Funktion eines Delegierten erlischt außerdem
- a) durch freiwilligen Rücktritt,
 - b) durch Erlöschen der Mitgliedschaft beim Unternehmen,
 - c) durch die Aufnahme einer Vorstandstätigkeit beim Unternehmen oder einer Vorstands-, Aufsichtsrats-, Dienst- oder Versicherungsvertreterstätigkeit bei einer anderen Versicherungsunternehmung,
 - d) bei Widerruf der Bestellung durch die Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat die Mitgliedervertretung in ihrer nächsten Versammlung als ersten Punkt der Tagesordnung ein neues Mitglied für die restliche Funktionsperiode zu wählen. Falls in einem solchen Fall die Mindestmitgliederzahl gemäß § 8 Abs 2 unterschritten würde, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, Mitgliedervertreter bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung vorläufig nachzubestellen.

Kompetenzen der Mitgliedervertretung

- § 10 Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere
1. die Wahl der Delegierten und der Widerruf ihrer Bestellung, letzterer mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
 2. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Abberufung, letztere mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 104 Abs 3 Aktiengesetz,
 4. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 5. die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung,
 6. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 7. Änderungen der Satzung, die nicht nur die Fassung betreffen (§ 13 Abs. 1 lit. e) der Satzung),
 8. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung,
 9. die Auflösung des Unternehmens gemäß § 25 der Satzung,

Delegiertenversammlung

- § 11 (1) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres (ordentliche Delegiertenversammlung) einzuberufen; sie ist weiters einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Delegiertenversammlung). Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels dieser hat der Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten (§ 108 Abs 4 Aktiengesetz).

(2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt – soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist- durch den Vorstand.

(3) Die Einladung zur Versammlung muss mit der Angabe der Tagesordnung den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) zugestellt sein. Hierbei ist der Tag der Zustellung und der Versammlung nicht mitzurechnen. Zudem muss die Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Zweckes in den Bekanntmachungsblättern gemäß § 4 der Satzung unter Wahrung der vorgenannten Frist veröffentlicht werden.

(4) An der Versammlung nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so wird die Versammlung eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(6) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung (§ 10 Z. 1 und 2, §§ 25, 26) oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes mit der Ausübung des Stimmrechtes ist zulässig.

(7) Für die Ausübung von Minderheitsrechten sind mindestens die Stimmen von drei Delegierten erforderlich.

(8) Urkunden oder Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie einem Delegierten zu unterfertigen. Mündliche Willenserklärungen der Mitgliedervertretung werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein abgegeben.

(9) Delegierte erhalten eine Entschädigung für Reiseaufwand und Zeitversäumnis aus Anlass ihrer Teilnahme an den Versammlungen der Mitgliedervertretung, die von letzterer zu beschließen ist.

Interessenskonflikte:

§ 11a Die Delegiertenversammlung hat für ihre Mitglieder eine Interessenkonfliktpolicy mit Detailregelungen zu erstellen und diese jährlich zu überprüfen sowie diese falls erforderlich anzupassen. Diese Policy hat wirksame Prozesse und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Delegierten inklusive eines Überwachungsprozesses vorzusehen.

Aufsichtsrat

§ 12 (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Vereines. Von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen sind – neben den gesetzlich geregelten Fällen - Mitglieder des Vorstandes, Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens sowie von anderen Versicherungsunternehmungen, weiters auch Aufsichtsratsmitglieder von anderen Versicherungsunternehmungen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten) sowie einen Stellvertreter (Vizepräsidenten).

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Delegiertenversammlung festzusetzende Vergütung, welche der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Vereins Rechnung zu tragen hat. Die Vergütung ist jeweils zeitanteilig nach Ablauf eines Quartals zu bezahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der jährlichen Vergütung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise Anspruch auf Erstattung jener tatsächlich entstandenen, notwendigen und nützlichen Auslagen, welche eindeutig der Aufsichtsrats Tätigkeit zugeordnet werden können, sofern und soweit sich die Auslagen in einem üblichen Rahmen halten. Weiters stellt der Verein den Mitgliedern des Aufsichtsrates zulässigen Versicherungsschutz und technische Unterstützung, jeweils in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates erlischt mit Beendigung der Versammlung der Mitgliedervertretung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat bestellt wurde, nicht mitgerechnet.

(5) Wenn während der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ein neues Mitglied bestellt wird, so endet auch dessen Funktionsperiode mit jener der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt

- a) bei freiwilligem Rücktritt,
- b) bei Bestellung zum Vorstandsmitglied, Aufnahme eines Dienstverhältnisses oder Übernahme einer Tätigkeit als Versicherungsvertreter im Unternehmen oder einer anderen Versicherungsunternehmung,
- c) bei Widerruf der Bestellung durch die Mitgliedervertretung.

Kompetenzen des Aufsichtsrates

§ 13 (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Seine Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und ihrer Stellvertreter,
- b) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses (siehe auch § 10 Z. 3 der Satzung),
- d) Abänderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die im Aktiengesetz genannten Maßnahmen der Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die Bestellung von Prokuristen,
- b) Investitionen sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen € 300.000,00 oder € 800.000,00 in ei-

- nem Geschäftsjahr übersteigen, wobei bei Miet-, Pacht- und Leasingverträgen als Anschaffungskosten die auf fünf Jahre kapitalisierten Aufwendungen gelten,
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die hypothekarische Belastung von Liegenschaften, sofern der Kaufpreis bzw. die Pfandforderung € 300.000,00 übersteigen,
 - d) die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, sofern die daraus resultierenden Verpflichtungen € 300.000,00 übersteigen,
 - e) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals der betreffenden Gesellschaft oder der Kaufpreis € 100.000,00 übersteigen,
 - f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören und sie im Einzelnen € 100.000,00 übersteigen;
 - g) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik.

Sitzung des Aufsichtsrates

- § 14 (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt unbeschadet der Bestimmung des § 94 Aktiengesetz jährlich mindestens viermal durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladungen haben schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu erfolgen.
- (2) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgt nach einer von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Aufsichtsrates an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Aufsichtsratsmitglieder können für eine einzelne Sitzung andere Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit ihrer Vertretung betrauen. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist ein vertretenes Mitglied nicht mitzuzählen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, schriftlich oder telegrafisch abgestimmt werden, ohne dass sich der Aufsichtsrat zu einer Sitzung versammelt.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter abgegeben.

Der Vorstand

- § 15 (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(2) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung entsprechend den Gesetzen und der Satzung die Geschäfte zu führen, wie das Wohl des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder und seiner Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für das Unternehmen sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen befugt.

(4) Eine Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandes durch Abberufung oder Rücktritt.

(10) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorzeitig abberufen.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten und wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten wirksam, sofern der Aufsichtsrat nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

IV. FINANZIELLE GEBARUNG

Gründungsfonds

§ 16 Zur Errichtung des Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit wird ein Gründungsfonds in Höhe von € 5.100.000,-- (fünf Millionen einhunderttausend Euro). gebildet, der zur Bestreitung der Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung des Vereines, der Organisationskosten und der übrigen durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebes entstehenden Kosten bestimmt ist. Der Gründungsfonds kann auch zur Deckung von Betriebsverlusten herangezogen werden. Insoferne der Gründungsfonds vom Verein "Mutter und Kind im Krankenhaus" zur Verfügung gestellt wird, ist er nach den folgenden Bestimmungen rückzahlbar und zu verzinsen:

- a) Die Zinsen werden zu jedem Bilanzstichtag für das vergangene Geschäftsjahr berechnet und sind nach Feststellung des Jahresabschlusses zu bezahlen; Zin-

senbeträge, die zu einem Jahresfehlbetrag führen, dürfen nicht verrechnet werden.

- b) Die in einem Jahr vorgenommene Rückzahlung des Gründungsfonds darf zusammen mit 10 % des im selben Geschäftsjahr für die Verzinsung des Gründungsfonds aufgewendeten Betrages den Betrag nicht übersteigen, der im gleichen Jahr der Sicherheitsrücklage (§ 20 (1) (1.2) der Satzung) zugeführt wird.

Mittelaufbringung, Überschussverwendung

- § 17 (1) Die Mittelaufbringung erfolgt durch Prämien der Mitglieder, die Erträge der Kapitalanlagen und sonstige Einnahmen. Die Mitglieder sind zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.

(2) Ein sich aus dem Jahresabschluss ergebender Jahresüberschuss ist an die Mitglieder zu verteilen, soweit er nicht der Sicherheitsrücklage oder anderen in der Satzung vorgesehenen Rücklagen zugeführt, zur Rückzahlung des Gründungsfonds oder zur Leistung satzungsgemäßer Vergütungen verwendet oder auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird. Die Verteilung des Jahresüberschusses erfolgt an die Mitglieder, die während des gesamten Geschäftsjahres Mitglieder des Vereins waren und zwar im Verhältnis der von ihnen geleisteten Prämien.

Rechnungslegung

- § 18 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Versicherungsvereines im Firmenbuch und endet am folgenden 31.12.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechzehn Wochen des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

Jahresabschluss

- § 19 (1) Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

Rücklagen und Rückstellungen

- § 20 (1) In der Bilanz sind folgende Rücklagen und Rückstellungen zu bilden:

(1.1) Rücklagen, Rückstellungen und Bewertungsreserven, deren Bildung steuerlich begünstigt ist. Diese Rücklagen und Rückstellungen können bis zu der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.

(1.2) Die allgemeine Sicherheitsrücklage: Dieser werden jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zugeführt, bis sie zumindest den Betrag von € 5,100.000,-- (fünf Millionen einhunderttausend Euro) erreicht hat.

(1.3) Die gesetzliche Risikorücklage.

(1.4) Freie Rücklagen: Ein verbleibender Überschuss kann einer freien Rücklage zugeführt werden.

(2) Ein sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses ergebender Fehlbetrag ist aus der allgemeinen Sicherheitsrücklage zu decken, welche nur zu diesem Zweck verwendet werden darf.

Lagebericht

§ 21 Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Vereines so darzulegen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Der Lagebericht hat auch einzugehen auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung des Vereines.

Abschlussprüfung

§ 22 (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen oder zwei sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen.

(2) Vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Aufsichtsrat der Delegiertenversammlung die Bestellung von bestimmten Abschlussprüfern vorzuschlagen. Als Abschlussprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat die sodann von der Delegiertenversammlung bestellten Prüfer der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und ihnen, sofern von dieser kein Einwand erhoben wird, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(3) Die Prüfung darf sich nicht darauf beschränken, ob der Jahresabschluss äußerlich sachgemäß aufgestellt ist und mit der Bestandsaufnahme und den Geschäftsbüchern übereinstimmt, sondern muss sich darauf erstrecken, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung gewahrt und die Vorschriften eingehalten sind, die über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde getroffen sind.

(4) Der Vorstand hat den Abschlussprüfern die Einsicht der Bücher und Schriften des Vereines, die Untersuchung der Kasse und Wertpapiere sowie die Prüfung der Vermögensgegenstände und Schulden zu gestatten. Die Abschlussprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren sie für eine sorgfältige Prüfung bedürfen. Sie haben diese Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses.

(5) Die Abschlussprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob der Vorstand die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Die Abschlussprüfer haben den Bericht zu unterzeichnen.

(6) Der Bericht ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Bericht einsehen.

Behandlung des Jahresabschlusses

§ 23 (1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechzehn Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht zu erstellen und dem Auf-

sichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Mitgliedervertretung darüber zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung des Vereines während des Geschäftsjahres geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft hat und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.

(3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliedervertretung entscheiden.

(4) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertretung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(5) Die Versammlung der Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sind mindestens während der letzten vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung der Mitgliedervertretung in den Geschäftsräumen des Vereines zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

(7) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliedervertretung vorzulegen. Absatz (6) über die Auflegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt sinngemäß.

(8) Der Vorstand hat einen Vorschlag für die Verteilung des Bilanzgewinnes (Gewinnverteilung) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Mitgliedervertretung vorzulegen.

(9) Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Vermögensveranlagung

§ 24 Die Anlage des Unternehmensvermögens hat nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften zu erfolgen.

V. SONSTIGES

Auflösung des Unternehmens

§ 25 Eine Auflösung des Unternehmens kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden und bedarf der Genehmigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der behördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses. Nach

der Auflösung des Vereins findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das Vermögen des Vereins der Konkurs eröffnet worden ist. Während der Abwicklung dürfen neue Versicherungen nicht übernommen werden, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden. Der Gründungsfonds darf erst zurückgezahlt werden, wenn die Ansprüche anderer Gläubiger, einschließlich der der Mitglieder aus Versicherungsverhältnissen, befriedigt sind oder hierfür Sicherheit geleistet ist. Für die Rückzahlung dürfen Nachschüsse nicht erhoben werden. Das nach Bestreitung oder Sicherstellung aller Schulden verbleibende Vermögen ist, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, an die Personen zu verteilen, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren. Die Verteilung hat nach den Grundsätzen für die Verteilung des Jahresüberschusses zu erfolgen.

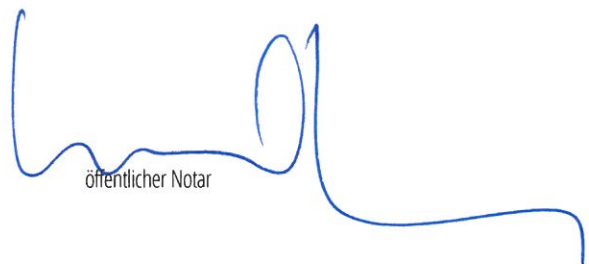
Satzungsänderungen

- § 26 Änderungen der Satzung, soweit sie nicht nur die Fassung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliedervertretung, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Änderung tritt mit der Eintragung im Firmenbuch in Kraft.

Gemäß § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 wird bestätigt, dass im vorstehenden, für das Firmenbuch bestimmten Wortlaut der Satzung des **MuKi Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit** mit dem Sitz in politischer Gemeinde Bad Ischl, FN 251897m, die mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.02.2023 (zweiten Februar zweitausenddreißig) geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zur Eintragung in das Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen; diese Satzungsänderung wurde durch die Finanzmarktaufsicht mit Bescheid vom 09.03.2023 (neunten März zweitausenddreißig), FMA-VU101.340/0001-VPR/2023, genehmigt.-----

Bad Ischl, am 13.03.2023 (dreizehnten März zweitausenddreißig)-----




öffentlicher Notar

